

Datum 16.05.2023  
Zahl FE3-GV-17331/2023 (007/2023)

SV3-GV-24553/2023(020/2023)  
Bei Eingaben Geschäftszahlen anführen!

Auskünfte Bader Corinna / Roswitha Haberl  
Telefon 050 536-67271 / 050 536-68228  
Fax 050 536-67200 / 050 536-68200  
E-Mail [post.bhfe@ktn.gv.at](mailto:post.bhfe@ktn.gv.at);  
[post.bhsv@ktn.gv.at](mailto:post.bhsv@ktn.gv.at)  
Seite 1 von 2

Betreff:

**Information über einen beabsichtigten Rechts-  
erwerb (§ 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrs-  
gesetzes 2002)**

## BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke Nr. 95/1 KG 72320 Maria Feicht, und Nr. 469/1, Nr. 472/1 und Nr. 480/1 je KG 74511 Hardegg, alle inliegend der Liegenschaft EZ 198 GB 74511 Hardegg, im Gesamtausmaß von 146.027 m<sup>2</sup>, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote innen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, oder bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:  
Der Vorsitzende

Dr. Dietmar Stückler

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan:  
Die Vorsitzende

Mag. Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Ergeht an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, Arnulfplatz 1,  
9021 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail,  
  
mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung;
2. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Kärnten, Museumgasse 5,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
  
mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt;
3. die Gemeinde Glanegg, Glanegg Nr. 20, 9555 Glanegg,  
  
mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung durch einen Monat hindurch an der Amtstafel anzuschlagen und  
sodann mit Anschlag- und Abnahmevermerk der Grundverkehrskommission Feldkirchen rückzumitteln;
4. die Gemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels,  
  
mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung durch einen Monat hindurch an der Amtstafel anzuschlagen und  
sodann mit Anschlag- und Abnahmevermerk der Grundverkehrskommission Feldkirchen rückzumitteln;